



Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 26.09.2012

Befreiung von kleineren anfallenden Schulkosten

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend über die Mitbestimmungsgremien der Schule;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 2164 vom 30.12.2010 Art. 3 über die Bestimmungen von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in der deutschen, italienischen und land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung;

beschließt der Schulrat

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

1. den Antrag um Befreiung für kleinere anfallende Kosten nicht zu genehmigen. Die Kosten können in Raten gezahlt werden;
2. angesucht werden kann jedoch für die Kostenbefreiung von Spesen, die mehrtägige Lehrfahrten betreffen, sofern die Bedürftigkeit der Familie gegeben ist.

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf für alle weiteren Anträge dieser Art.

Veröffentlichung vom 02.10.2012 bis 16.10.2012

Gesehen, gelesen und gezeichnet

Der Schriftführer des Schulrates

Die Vorsitzende des Schulrates

Daniel Putzer

Gabriele Kofler

Anlage

Beschluss Nr. 2164 vom 30.12.2010 Art. 3 über die Bestimmungen von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in der deutschen, italienischen und land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung